Verwaltungsvereinbarung über die Gründung einer Flussgebietsgemeinschaft für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe (FGG Elbe)

Wedel, 27. November 2009

Stand: 2.11.2018

Verwaltungsvereinbarung über die Gründung einer Flussgebietsgemeinschaft für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe (FGG Elbe)

In Umsetzung des § 7 Abs. 2 WHG[1] schließen

der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden „Länder" genannt)

und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (im Folgenden „Bund“ genannt),

unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben, vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsrechtlichen Organe, nachstehende Vereinbarung zur Bildung der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe):

Präambel

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22.12.2000 – EG-WRRL) fordert von den Mitgliedsstaaten eine flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer. Als Instrumente der Gewässerbewirtschaftung verlangt die Richtlinie, dass für die festgelegten Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgestellt und koordiniert werden.

[1] Gesetz zur Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I 2009 S. 2585, Inkrafttreten am 1. März 2010. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Ausgehend von diesen Vorgaben werden die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG festgelegt. § 7 Abs. 2 bis 4 WHG verpflichtet die Länder zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele, die Koordinierung der Bewirtschaftung zu regeln und in jeder Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) und einen Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) aufzustellen. Die Flussgebietseinheit Elbe ist in § 7 Abs. 1 WHG festgelegt.

Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, Amtsblatt der Europäischen Union L 288 S. 27; EG-HWRM-RL) sieht darüber hinaus sowohl eine in den Flussgebietseinheiten koordinierte Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie als auch eine Koordinierung der Anwendungen dieser Richtlinie mit den Anwendungen der Richtlinie 2000/60/EG (EG-WRRL) vor und empfiehlt hierzu die Nutzung der nach der EG-WRRL getroffenen Vereinbarungen. In diesem Rahmen wird die FGG Elbe die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisikomanagementplänen koordinieren und mit den Vorgaben der WRRL-Umsetzung abstimmen, soweit dies von der EG-HWRM-RL gefordert wird.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Zur nationalen und internationalen Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung der Gewässer sowie des Managements von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe bilden die Länder und der Bund (Vertragspartner) die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe).

(2) Diese Vereinbarung gilt für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe, einschließlich der von den Ländern nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 WHG bzw. in Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 der EG-HWRM-RL zugeordneten Einzugsgebiete von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und Grundwasser.

(3) Die FGG Elbe nimmt, neben den im Sinn von Art. 3 Abs. 3 EG-WRRL zuständigen Behörden der Länder, die Aufgaben einer national zuständigen Stelle für die Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung der Gewässer sowie der Umsetzung der EG-HWRM-RL über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen wahr.

(4) Über die FGG Elbe wird die Zusammenarbeit mit dem Bund zur Erfüllung weiterer internationaler und EG-rechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland koordiniert, soweit wasserwirtschaftliche Belange der Vertragspartner berührt sind.

(5) Bei der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben in und an der Elbe arbeiten die Länder und der Bund, insbesondere in Fragen des Gewässerschutzes, der Gewässerökologie und des Hochwasserrisikomanagements, in der FGG Elbe zusammen.

§ 2
Grundsätze

Die Vertragspartner beachten im Rahmen der Koordinierung und Abstimmung folgende Grundsätze:

(1) Im Interesse einer koordinierten Vorgehensweise auf internationaler Ebene streben die Vertragspartner eine frühzeitige Abstimmung der einzelnen Aufgaben und der Grundlagen zur Bewirtschaftung der Gewässer sowie des Managements von Hochwasserrisiken untereinander und mit den Staaten in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe (Tschechische Republik, Polen, Österreich) an. Dies schließt die wasserwirtschaftlichen Aufgaben des Gewässerschutzes, der Gewässerökologie, des Hochwasserrisikomanagements und der Bekämpfung und Begleitung von Havarien sowie Schadstoffunfällen ein.

(2) Durch die Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Aufgaben soll sichergestellt werden, dass für den nationalen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine in sich kohärente Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung stattfindet, um die nach §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

(3) Absprachen, die im Rahmen der Koordinierung mit den in Nummer 1 genannten Staaten getroffen werden und Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder auf das Hochwasserrisikomanagement im nationalen Teil der Flussgebietseinheit haben, müssen in einen nationalen Rückkopplungsprozess eingestellt werden.

(4) Detailabstimmungen in den Koordinierungsräumen gemäß § 8 mit den in Nummer 1 genannten Staaten, die keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Gesamtbewirtschaftung der Gewässer bzw. auf das Hochwasserrisikomanagement im nationalen Teil der internationalen Flussgebietseinheit haben, führen die Länder unmittelbar durch. Das gleiche gilt für die auf deutscher Seite liegenden Teileinzugsgebiete von Berounka, Eger und Moldau.

(5) Die Vertragspartner gewähren sich für die nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten gegenseitig alle zulässigen Ermäßigungen, die ihnen ihre Vorschriften ermöglichen.

§ 3
Organisation

(1) Die FGG Elbe besteht aus den Organen Elbe-Ministerkonferenz, Elbe-Rat und Koordinierungsrat.

(2) Die FGG Elbe gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4
Vorsitz

(1) Der Vorsitz der FGG Elbe und seiner Organe liegt grundsätzlich für jeweils 3 Jahre bei einem Land, soweit die Elbe-Ministerkonferenz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Soweit nichts anderes beschlossen wird, wechselt der Vorsitz in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Der Freistaat Bayern kann auf die Übernahme des Vorsitzes verzichten.

(3) Das den Vorsitz führende Land vertritt die FGG Elbe in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE).

§ 5
Beschlussfassung

(1) Die Organe der FGG Elbe fassen ihre Beschlüsse einstimmig.

(2) Über Angelegenheiten der Geschäftsordnung kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

(3) Jedem Land steht jeweils eine Stimme zu. Dem Bund steht in den Fällen eine Stimme zu, in denen die Verwaltung der Bundeswasserstraßen oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind.

(4) Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

§ 6
Elbe-Ministerkonferenz

(1) Die Elbe-Ministerkonferenz setzt sich aus den für die Wasserwirtschaft / den Wasserhaushalt zuständigen Ministerinnen / Ministern und Senatorinnen / Senatoren der Vertragspartner bzw. den von diesen benannten Vertretern / Vertreterinnen zusammen.

(2) Die Elbe-Ministerkonferenz beschließt insbesondere über:

- das grundsätzliche Vorgehen zur Umsetzung der EG-WRRL und der EG-HWRM-RL im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe,

- das Maßnahmenprogramm bzw. den Bewirtschaftungsplan sowie den Hochwasserrisikomanagementplan, vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung der verfassungsrechtlichen Organe der Vertragspartner, die die Freigabe des nationalen Beitrags zum Maßnahmenprogramm bzw. Bewirtschaftungsplan zur Koordinierung auf internationaler Ebene beinhaltet,

- Vorgänge, über die der Elbe-Rat keine Entscheidung treffen konnte,

- die Geschäftsordnung.

(3) Die Elbe-Ministerkonferenz kann auf Antrag eines Vertragspartners einberufen werden.

§ 7
Elbe-Rat

(1) Der Elbe-Rat setzt sich zusammen aus den für die Wasserwirtschaft / den Wasserhaushalt zuständigen Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern der Ministerien und Senatsverwaltungen der Vertragspartner.

(2) Der Elbe-Rat beschließt insbesondere über:

- allgemeine Vorgaben für die Erstellung sowohl des Bewirtschaftungsplans als auch des Maßnahmenprogramms sowie die für das Management von Hochwasserrisiken zu erstellenden Pläne und die erforderlichen Abstimmungen, um die festgelegten Ziele für die Flussgebietseinheit Elbe zu erreichen, soweit nicht die Elbe-Ministerkonferenz nach § 6 zuständig ist,

- die Benennung der Vertreter / Vertreterinnen der FGG Elbe in den Gremien der IKSE u. a. zur Koordinierung der Aufgaben zur Umsetzung der EG-WRRL und der EG-HWRM-RL in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe,

- die Freigabe des Entwurfs und der nach § 83 WHG vorgeschriebenen Elemente zur Anhörung der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan sowie zum Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe,

- Vorgänge, über die der Koordinierungsrat keine Entscheidung treffen konnte,

- die Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans der Geschäftsstelle,

- die Errichtung und Besetzung von Facharbeitsgruppen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben,

- die Besetzung, die Aufgaben und die Arbeitspläne der Geschäftsstelle.

(3) Der Elbe-Rat benennt den / die zu bestellenden / bestellende Geschäftsführer / Geschäftsführerin der Geschäftsstelle der FGG Elbe.

§ 8
Koordinierungsräume

(1) Der deutsche Teil der Flussgebietseinheit Elbe wird in die Koordinierungsräume Tideelbe, Mittelelbe-Elde, Havel, Saale und Mulde-Elbe-Schwarze-Elster sowie die auf deutscher Seite liegenden Teileinzugsgebiete der Berounka, Eger und Moldau gegliedert. Die Koordinierungsräume sind in Anlage 2 in Kartenform dargestellt.

(2) Die zur Aufstellung der Berichte, Programme und Karten nach EG-WRRL und EG-HWRM-RL erforderlichen Daten, Unterlagen, Auswertungen und Maßnahmenplanungen werden durch die Länder innerhalb der Koordinierungsräume abgestimmt und dem Bund zur Berichterstattung bereitgestellt.

§ 9
Koordinierungsrat

(1) Im Koordinierungsrat sind alle Vertragspartner mit je einem Mitglied vertreten.

(2) Zu den Aufgaben des Koordinierungsrates gehören insbesondere:

- Beschluss über die flussgebietsspezifische Konkretisierung zu den Vorgaben, die europa- und bundesweit festgelegt sind,

- Überwachung der Einhaltung der konkretisierten flussgebietsspezifischen Vorgaben,

- Abgleich und Abstimmung der Arbeitsergebnisse zu den von der EG-WRRL und der EG-HWRM-RL sowie den nationalen Umsetzungsvorschriften geforderten Analysen und Bestandsaufnahmen (Ist-Zustand), Zielbestimmungen (Soll-Zustand) sowie Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan, Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisikomanagementplan einschließlich der Vorbereitung der Berichterstattung an die Kommission,

- Unterstützung der Koordinierung in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe,

- Einbeziehung anderer zuständiger Behörden und interessierter Stellen sowie Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Information der Öffentlichkeit,

- Beschlussfassung über die Beiträge der Geschäftsstelle zur Arbeit der IKSE,

- Beschlussfassung zu gemeinsamen Überwachungsprogrammen und den hierzu von der Geschäftsstelle zu erbringenden Beiträgen.

(3) Der Koordinierungsrat kann Experten zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 10
Geschäftsstelle

(1) Zur Erledigung der mit der Koordinierung und Abstimmung verbundenen Aufgaben bedienen sich die Vertragspartner einer eigenständig wirtschaftenden Geschäftsstelle. Als Teil der Geschäftsstelle wird bis längstens zum 31. Dezember 2017 eine unselbständige Außenstelle in Hamburg (bisherige Wassergütestelle Elbe) vorgehalten.

(2) Die Vertragspartner unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle ist an dem Sitz der IKSE eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist Teil der Landesverwaltung des Landes, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Hauptsitz hat. Es wird angestrebt, die Zusammenarbeit der Geschäftsstelle der FGG Elbe mit dem Sekretariat der IKSE zu stärken und im höchstmöglichen Umfang zu intensivieren.

(4) Die Geschäftsstelle wird mit entsprechendem Personal ausgestattet. Die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

(5) Die Fachaufsicht übt das jeweils Vorsitz führende Land aus.

(6) Die Länder stellen sicher, dass die für die Koordinierung erforderlichen Daten, Unterlagen und Auswertungen rechtzeitig bereitgestellt werden.

(7) Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

- die Mitwirkung bei der Koordinierung der Umsetzung der EG-WRRL und der EG-HWRM-RL,
- die Berichterstattung nach der EG-WRRL und EG-HWRM-RL,
- die Geschäftsführung für die Organe der FGG Elbe und das Vorsitz führende Land,
- die Vergabe und Begleitung von Werkverträgen,
- die Mitwirkung in und Geschäftsführung für Arbeitsgruppen,
- die Erarbeitung von Beiträgen zur Arbeit der IKSE,
- die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Erarbeitung von Stellungnahmen,
- die Vorhaltung und Aktualisierung von Informationssystemen,
- die Durchführung und die Unterstützung der Vertragspartner bei der Durchführung von Überwachungsprogrammen und bei der Bewertung von Messdaten,
- die Aufbereitung und Veröffentlichung von Daten zur Gewässerbeschaffenheit und Hydrologie der Elbe,
- die eigenständige Bewirtschaftung des Personal- und Sachhaushalts.

(8) Die Geschäftsstelle kann auf Anforderung der Vertragspartner weitere Aufgaben übernehmen, soweit deren Finanzierung gesichert ist.

§ 11
Finanzierung

(1) Die Kosten für das Personal der Geschäftsstelle tragen die Länder nach dem in der Anlage 1 beigefügten Umlageschlüssel. Gleiches gilt für die Einrichtungskosten und die laufenden Sachkosten der Geschäftsstelle der FGG Elbe bis zu dem Zeitpunkt einer Verbindung mit dem Sekretariat der IKSE.

(2) Soweit eine Verbindung der Geschäftsstelle der FGG Elbe mit dem Sekretariat der IKSE erreicht wird, trägt der Bund zu den Einrichtungskosten sowie den laufenden Sachkosten für die Geschäftsstelle im Rahmen seiner Beiträge zur IKSE bei.

§ 12
Rechnungslegung

(1) Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle wird bei dem Land geführt, in dessen Hoheitsgebiet die Geschäftsstelle ihren Hauptsitz hat.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Geschäftsstelle werden von dem Rechnungshof des Landes geprüft, in dessen Hoheitsgebiet die Geschäftsstelle ihren Hauptsitz hat. Für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung, sowie die

Rechnungsprüfung finden die entsprechenden Vorschriften der zuständigen Landesverwaltung Anwendung. Rechnungsprüfungsberichte sind den Vertragspartnern zuzuleiten.

§ 13
Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und eines einstimmigen Beschlusses der Vertragspartner.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zulässig zum 30. Juni 2016.

(4) Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vertragspartner bleibt die Vereinbarung mit den übrigen Vertragspartnern bestehen. Den Finanzierungsanteil des durch die Kündigung ausscheidenden Vertragspartners übernehmen die verbleibenden Vertragspartner entsprechend dem Schlüssel nach § 11 Abs. 1.

(5) Für den Fall der Auflösung der FGG Elbe wird eine Aufteilung des unkündbaren Personals der Geschäftsstelle auf die Länder angestrebt. Die Länder werden sich in diesem Falle rechtzeitig um die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur anteilmäßigen Übernahme des Personals bemühen.

§ 14
Überleitung

(1) Die Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vereinbaren, dass die Vereinbarung über die Gründung der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe vom 1. Juli 1993 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung auf diese übergeleitet ist.

(2) Die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der Bund vereinbaren, dass die Vereinbarung über die Gründung der Flussgebietsgemeinschaft Elbe vom 4. März 2004 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung auf diese übergeleitet wird.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Protokollnotiz zu § 14

(1) Die Vertragspartner der Vereinbarung über die bisherige ARGE ELBE stimmen mit den Vertragspartnern über die bisherige FGG Elbe darin überein, dass der Übergangszeitraum bis zur Zusammenführung der Geschäftsstelle an einem Standort so kurz wie möglich gehalten wird und während des bis längstens 2017 befristeten Übergangszeitraums die notwendigen Rahmenbedingungen für eine effiziente Aufgabenerfüllung in der Geschäftsstelle der FGG insgesamt sicherzustellen sind. Im Einklang hiermit wird der Standort Hamburg während des Übergangszeitraums (2010 bis 2017) im erforderlichen Umfang funktionsfähig erhalten.

(2) Die Vertragspartner der Vereinbarung über die bisherige ARGE ELBE stimmen mit den Vertragspartnern über die FGG Elbe darin überein, dass bei Ausscheiden von Personal in der Außenstelle Hamburg zur Erhaltung der dortigen Funktionsfähigkeit Einstellungen im notwendigen Umfang erfolgen sollen. Alternative Möglichkeiten der Personalgestellung sowie der externen Unterstützung durch Hamburger Dienststellen bzw. Dritte sind im Einklang mit wirtschaftlichen Kriterien zu nutzen. Bei Ersatzeinstellung wird durch die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages sichergestellt, dass eine Zusammenführung der Geschäftsstelle der FGG Elbe an einem Standort ab 2018 nicht behindert wird.

(3) Hamburg wird die vereinbarte Zusammenführung im Rahmen seiner Möglichkeiten durch organisatorische, personelle und sächliche Maßnahmen unterstützen und dabei auch die räumliche Eingliederung der Außenstelle der FGG Elbe in seine Dienststätten in Betracht ziehen. Dienstherr des von Hamburg beschäftigten Personals bleibt Hamburg.

(4) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle der FGG Elbe insgesamt übt Sachsen-Anhalt aus. Die Fachaufsicht übt das jeweils Vorsitz führende Land im Rahmen seiner Aufsicht über die Geschäftsstelle der FGG Elbe aus.

(5) Die nach dem Verteilungsschlüssel von den Ländern zu leistenden Beiträge werden auf der Grundlage der vom Elbe-Rat verabschiedeten Haushalte von der Geschäftsstelle abgefordert.

(6) Die durch die Außenstelle Hamburg dem Land Hamburg entstehenden Kosten rechnet Hamburg unmittelbar mit der Geschäftsstelle der FGG Elbe ab.

Verteilungsschlüssel der Beitragsanteile der Länder zur Geschäftsstelle

Land	Kostenschlüssel	Beitragsanteile der Länder bis 2020	Beitragsanteile der Länder ab 2021
	[%]	[in € bis 2020]	[in € ab 2021]
BB	11,7	97.784,50	121.149,97
BE	3,2	26.818,50	33.226,74
BY	0,6	5.244,00	6.497,05
HH	12,7	106.250,00	131.638,29
MV	6,8	57.029,50	70.656,62
NI	13,5	112.890,50	139.865,53
SH	13,1	109.527,50	135.698,95
SN	18,0	150.995,00	187.075,05
ST	16,9	141.276,50	175.034,33
TH	3,5	29.184,00	36.157,47
$\sum$	100,00	837.000,00	1.037.000,00

Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung der FGG Elbe:

Koordinierungsräume in der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe

kartographische Grundlagen:
WasserBLIcK, Export-Container

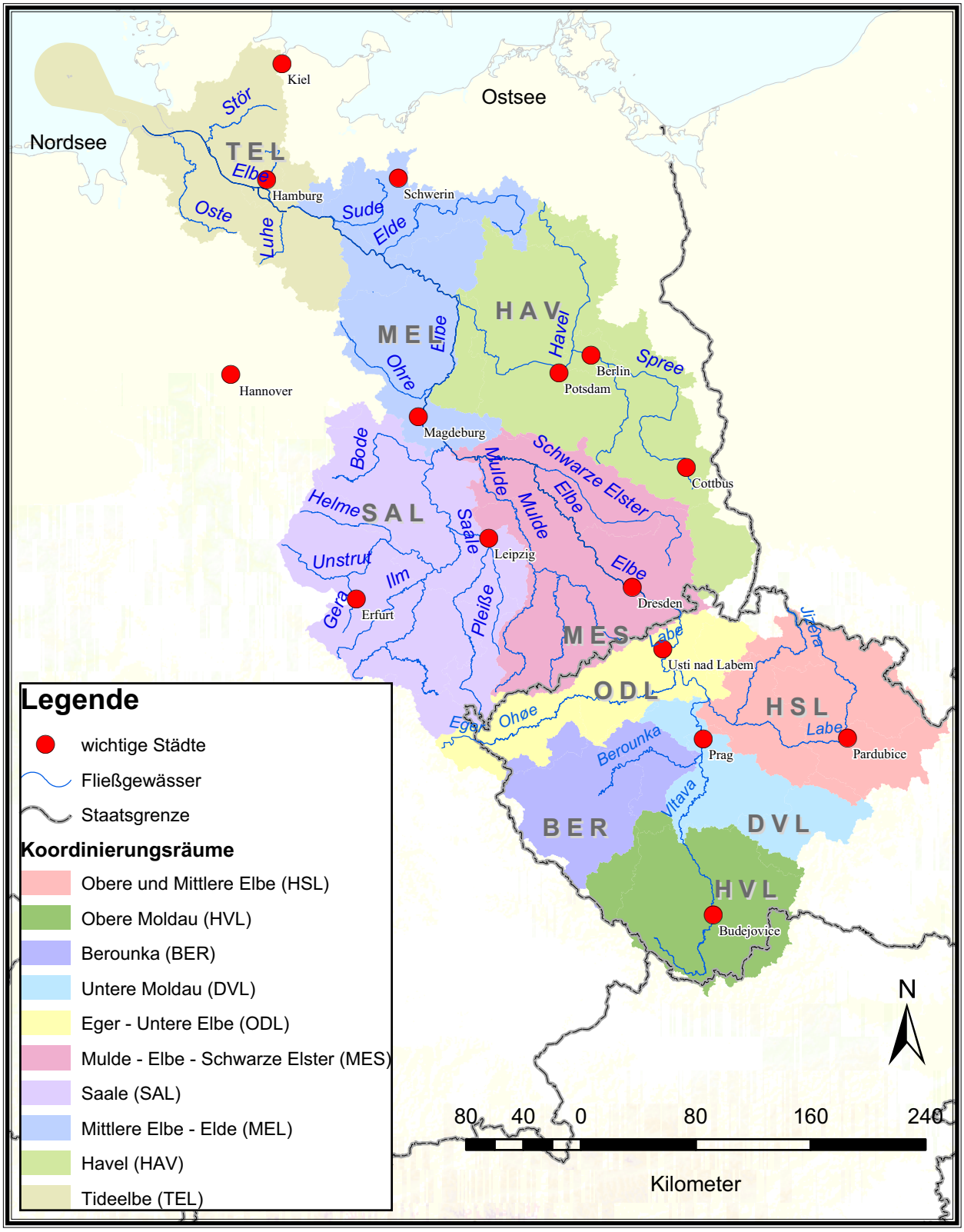

Für den Freistaat Bayern
Das Bayrische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Für das Land Berlin
Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

i.A. Volker

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Anita Tack

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Anja Hajduk
Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

i.V.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Umweltminister
Dr. Till Backhaus

i.V.

Für das Land Niedersachsen
für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Umweltministerium

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Für das Land Sachsen-Anhalt
Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

i.V.

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume

Für den Freistaat Thüringen
Jürgen Reinholz
Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Für die Bundesrepublik Deutschland
Vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

i. A.